

Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land

vom 17. Dezember 2004 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 23 vom 30. Dezember 2004)

Auf der Grundlage des § 2, Abs. 4, der Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land, wird folgendes bestimmt:

§ 1 Entgeltpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Anmeldung

1. Die Teilnahme an einer Veranstaltung der Kreisvolkshochschule bedarf der vorherigen Anmeldung. In Ausnahmefällen entscheidet der Leiter der Kreisvolkshochschule.
2. Die Entgelte, einschließlich der in § 4 benannten Sachkosten, sind grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Bei Kursen gemäß § 3 Abs. 2.2 bis spätestens 14 Tage nach Beginn. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.

§ 3 Entgelte

1. Grundsätzlich ist das Entgelt in voller Höhe zu entrichten. Nach Beginn der Veranstaltung ist das Entgelt abzüglich der bereits erfolgten Stunden zu entrichten.
2. Die Entgelte werden wie folgt aufgeschlüsselt:

2.1 Einzelveranstaltungen (max. zwei Unterrichtsstunden) pro Veranstaltung	3,00 EUR
2.2 Kurse/Lehrgänge, Vortragsreihen und Arbeitskreise (mind. drei Unterrichtsstunden) die gemäß Erwachsenenbildungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gefördert werden und nicht unter Ziffer (2.3) Sonderentgelt I aufgeführt sind, pro Unterrichtsstunde (45 min.)	1,65 EUR
2.3 Sonderentgelt I Entgelt pro Unterrichtsstunde (45 min.)	
- Schreibtechnik / Bürotechnik	2,00 EUR
- EDV → Grundlagen der EDV	2,75 EUR
→ jeder weitere EDV-Kurs	3,00 EUR
- Sprachkurse	1,65 EUR
- Präventivkurse im Bereich Gesundheit	3,50 EUR
- andere Kurse im Bereich Gesundheit	3,00 EUR
- Entgelt pro Semester für längerfristige Arbeitskreise im Bereich Kunst (z.B. Theaterwerkstatt)	20,00 EUR

Beträgt die Teilnehmerzahl weniger als 7 bzw. 10 Personen, so erhöht sich das Entgelt im umgekehrten Verhältnis zur Abnahme der Teilnehmerzahl. Ermäßigungen gemäß § 5 entfallen.

2.4 Sonderentgelt II

Andere, nicht nach dem jeweils gültigen Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (EBG – LSA) geförderte Bildungsmaßnahmen sind so zu berechnen, dass die Ausgaben für anfallende Honorare, Fahrt-, Material- und andere sächliche Kosten mindestens gedeckt sind.

2.5 Prüfungsgebühr

Das Entgelt für Prüfungen richtet sich nach dem Entgelt der prüfenden Stelle. Für den anfallenden Prüfungsaufwand werden 4,00 EUR pro Prüfung und Teilnehmer berechnet.

2.6 Verwaltungsgebühr

Die Bestellung von Lehrbüchern für Teilnehmer von KVHS-Kursen kann durch Sammelbestellungen über die KVHS erfolgen. Entstehende Kosten werden auf den Teilnehmer umgelegt. Für den anfallenden Verwaltungsaufwand werden 2,00 EUR pro Teilnehmer und Lehrbuch berechnet.

3. Der Leiter der KVHS kann anordnen, dass für Bildungsmaßnahmen, die dazu geeignet sind, die Profilierung der KVHS zu fördern, Entgelte niedriger festgesetzt werden oder ganz entfallen. Veranstaltungen, für deren Leitung kein Honorar gezahlt wird, können gebührenfrei durchgeführt werden.

§ 4 Sachkosten

Sachkosten werden im Umlageverfahren von den Teilnehmern erstattet.

§ 5 Entgeltermäßigung

1. Bezieher von Arbeitslosengeld, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Empfänger von Rentenbezügen oder Erziehungsgeld erhalten eine Ermäßigung von 20%.
2. Bezieher von Arbeitslosengeld II sowie Erwerbsunfähige erhalten eine Ermäßigung von 30 %.
3. Die Bestimmungen von Abs. 1 und 2 gelten nur bei Vorlage entsprechender Nachweise.
4. Bei Bildungsmaßnahmen mit einem Entgelt unter 15,00 EUR sowie Kurse, bei denen Entgelte nach § 3 Abs. 2 Nr. 2.1 und 2.4 (Sonderentgelt II) zu entrichten sind, entfallen Ermäßigungen nach Abs. 1 und 2. Auf Sachkosten werden keine Ermäßigungen gewährt. Kurse im Bereich Gesundheit können ebenfalls nicht ermäßigt werden.
5. Der Wegfall von Ermäßigungsgründen ist unverzüglich der KVHS anzuzeigen. Eventuelle Nachforderungen sind vorbehalten.

6. In begründeten Fällen (wenn dies für den Kursteilnehmer aus beruflichen, integrativen, gesundheitlichen o.ä. Gründen erforderlich ist) kann der Leiter der KVHS auf Antrag eine Ermäßigung bzw. Entgeltbefreiung anordnen.

§ 6 Entgelterstattung

1. Teilnehmerentgelte werden zurückerstattet:
 - ◆ in voller Höhe, wenn eine angekündigte und bereits bezahlte Bildungsveranstaltung abgesagt werden muss,
 - ◆ anteilig, entsprechend den geleisteten Unterrichtsstunden, wenn die Bildungsmaßnahme nicht weitergeführt werden kann.
2. Kursteilnehmer können auf schriftlichen Antrag die Entgelte für längerfristige Kurse (mindestens 20 Unterrichtsstunden) anteilig zurückerstattet bekommen, wenn sich ergibt, dass eine Teilnahme aus Gründen wie längerfristige Krankheit, berufliche Verhinderung u.ä. nicht möglich ist. Die Gründe müssen im Erstattungsantrag nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden.
3. Ein kostenfreier Rücktritt ohne wichtigen Grund im Sinne der Ziff. 1 und 2 ist nicht möglich.

§ 7 Ausnahmeregelung

Für einzelne Veranstaltungen kann im Lehrgangsangebot der Kreisvolkshochschule ein von dieser Entgeltordnung abweichendes Entgelt festgelegt werden.

§ 8 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Entgeltordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 17.01.2002 außer Kraft gesetzt.